

## Stellungnahme Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung - Vernehmlassung Gesamtrevisionen Weggesetz und Wegverordnung

Die Stellungnahme wurde am 11. Jun 2026 um 20:45:33 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung - Vernehmlassung Gesamtrevisionen Weggesetz und Wegverordnung

**Teilnehmerangaben:**

SVP Kanton Luzern  
Fraktionssekretariat  
Sekretariat / Postfach  
6000 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

209497

## Fragebogen Gesamtrevisionen Weggesetz (WegG) und Wegverordnung (WegV)

Sind Sie im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden?

- ☐ ja  
☐ eher ja  
☐ eher nein  
☒ nein

**Begründung:**

Die SVP anerkennt die bundesrechtliche Pflicht zur Anpassung des kantonalen Rechts an das Veloweggesetz. Sie lehnt jedoch eine über das Bundesrecht hinausgehende Ausbau-, Standard- und Finanzierungspolitik ab. Diese führt zu unverhältnismässigen Eingriffen in Gemeindeautonomie, Eigentum, Kulturland und öffentliche Finanzen. Die SVP sagt „Ja zum sicheren Veloverkehr, ja zur Erfüllung des Bundesrechts, aber nein zur Überdimensionierung, Überstandardisierung und Überfinanzierung auf Kosten der Gemeinden.“ Das Bundesrecht ist als Grundsatzgesetzgebung ausgestaltet und nennt keine fixen Netzgrössen, keine starren Breiten und kein bestimmtes Finanzierungsregime.

Die Unterlagen weisen ein sehr grosses Netz aus, die Kostenschätzung ist ausdrücklich grob, und bei mehreren Korridoren steht die definitive Linienführung noch aus. Wer in dieser Lage bereits eine komplexe Finanz- und Vollzugsarchitektur gesetzlich fixiert, bindet Gemeinden und Kanton, ohne die nötige Planungsreife zu haben. Das ist keine vorsichtige Gesetzgebung, sondern Vorsteuerung mit unklarem finanziellen Endpunkt.

Sichere Schulwege, sichere Querungen, durchgehende Hauptachsen und der Abbau tatsächlicher Lücken im Velonetz sind legitim und prioritär. Dagegen sind Modalsplitzielwerte, „klimaneutrale Mobilität“ und touristische Angebotsausweitungen politisch und ideologisch eingefärbt. Sie bieten keine ausreichende Begründung für jede zusätzliche Breite, jede neue Route und jede neue Ausgabe. Gerade weil Botschaft und Masterplan beim Ausgangswert des Modalsplits selbst nicht völlig konsistent sind, sollten solche Zielzahlen nicht als quasi-rechtliche Zwangsgrösse verwendet werden.

Das Projekt gefährdet die Gemeindeautonomie. Der Richtplan setzt das Netz, die Standards erhöhen die Ausbauanforderungen, die Botschaft überträgt grosse Teile der Realisierung und des Unterhalts den Gemeinden.

Sind Entwurf und Erläuterungen vollständig und verständlich?

- ☐ ja  
☐ eher ja  
☐ eher nein  
☒ nein

**Begründung:**

Die Unterlagen erklären Richtplan, WegG/WegV, Zuständigkeiten und Finanzierungsvarianten grundsätzlich nachvollziehbar. Für eine belastbare Beurteilung muss man aber mehrere zusätzliche Unterlagen parallel lesen, namentlich Netzpläne, Standards und Kostenbeilagen; zugleich bleiben die Kostengrundlagen erkennbar grob, weil zusätzliche Fahrspuren, grosse Bauwerke und Belagserneuerungen ausdrücklich nicht eingerechnet sind und die Kostengenaugigkeit mangels konkreter Projekte nicht angegeben werden kann. Die geplanten Änderungen von Weggesetz und Wegverordnung sind gravierend und deren Bezugnahme auf bundesrechtliche Pflichten sind aus unserer Sicht nicht korrekt begründet und detailliert ausgeführt. Die Ausführungen und Begründungen über die kantonalen Massnahmen und Gesetzesänderungen sind deshalb nicht nachvollziehbar. Die Luzerner Vorlage geht in mehreren Punkten deutlich über das bundesrechtlich Erforderliche hinaus. Das gilt namentlich für die Netzdimensionierung, die starke Ausdifferenzierung in Velovorzugsrouten, Hauptverbindungen und Basisnetz, die richtplanerische Verdichtung bis in ein sehr grosses Basisnetz hinein, die mit kantonalen Standards verbundenen Breitenwirkungen sowie die detaillierte Kosten- und Verwaltungsarchitektur der Variante 1 mit Bilanzkonto. Das Bundesrecht verlangt Qualitätsziele und Planungsgrundsätze, aber keine gesetzlich festgelegten Meterbreiten, kein interkommunales Solidarfinanzierungsmodell und keine klimapolitische Zielzahl wie einen bestimmten Modalsplit im Jahr 2035 oder 2050. Wir lehnen darum auch die geforderten Massnahmen, die über das Bundesrecht hinausgehen, zur Ausbau-, Standard- und Finanzierungspolitik klar ab.

Sind Sie im Grundsatz mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einverstanden?

- ☐ ja  
☐ eher ja  
☐ eher nein  
☒ nein

**Begründung:**

Der Kanton will alle Velovorzugsrouten sowie Hauptverbindungen und Basisnetz auf oder an Kantonsstrassen bauen; die Gemeinden sollen die übrigen Hauptverbindungen und das Basisnetz ausserhalb der Kantonsstrassen bauen, bewilligen und unterhalten. Diese Ordnung ist zwar formal schlüssig, sie verschiebt aber bei einem kantonal festgelegten und behördenverbindlichen Netz beträchtliche Bau-, Bewilligungs- und Unterhaltslasten auf die Gemeinden. Das Bundesrecht verlangt gerade diese Luzerner Lastenverteilung nicht; sie ist eine politische Wahl des Kantons.

Sind Sie im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Finanzierungs-Varianten gemäss § 24 WegG (Variante 1 und 2) einverstanden?

- ☐ ja  
☐ eher ja  
☐ eher nein  
☒ nein

**Begründung:**

Der Kanton schätzt die kommunalen Aufwendungen auf rund 280 Millionen Franken, davon rund 120 Millionen für Hauptverbindungen und rund 160 Millionen für das Basisnetz, weist aber selbst darauf hin, dass diese Annahmen grob sind. Variante 1 verteilt die Erstumsetzung der kommunalen Hauptverbindungen solidarisch nach Einwohnerzahl und gewichteten Angebotslängen und koppelt sie an ein kantonal verwaltetes Bilanzkonto. Variante 2 belässt die Kosten bei der zuständigen Bauherrschaft.

Wenn ja, bevorzugen Sie die Finanzierungs-Variante 1 oder 2 (§ 24 Variante 1 oder Variante 2)?

**Begründung:**

Unsere Analyse der Finanzierung durch Variante 1 ist kurz gesagt zu komplex und konfliktanfällig. In der Praxis dürfte sie zudem zu verwaltungsintensiv ausfallen. Variante 2 klarer. Antrag: Variante 1 streichen; Variante 2 oder modifizierte Variante 3 mit projektbezogenen Kantonsbeiträgen nur bei kantonomer Bedeutung. Aus kosten- und autonomiepolitischer Sicht ist Variante 2 vorzuziehen, weil sie Zuständigkeit und Finanzierung deckungsgleich hält und kein zusätzliches Umverteilungs- und Verwaltungsmodell schafft.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton ein Bilanzkonto «Kommunale Velohauptverbindungen» gemäss § 24 (Variante 1) Abs. 5 WegG zuhanden der Gemeinden führt und die Finanzierungsbeiträge der Gemeinden zur solidarischen Finanzierung der kommunalen Hauptverbindungen für die Gemeinden treuhänderisch verwaltet?

- ☐ ja  
☐ eher ja  
☐ eher nein  
☒ nein

**Begründung:**

Nach dem Entwurf würde der Kanton das Bilanzkonto treuhänderisch führen, der Regierungsrat die Einlagen jeweils im Voraus festlegen und der kantonale Verwaltungsaufwand dem Konto vorab belasten. Das schafft zusätzliche Administration und schwächt die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden. Das Bundesrecht schreibt keine Mitbeteiligung der Finanzierung der Gemeinden vor. Deswegen lehnen wir eine solche Forderung nach Finanzierungsbeiträgen ab.

Falls nein: Wie und durch wen sollen die kommunalen Finanzierungsbeiträge zur Erstumsetzung der kommunalen Hauptverbindungen bei einer solidarischen Finanzierung durch die Gemeinden verwaltet werden?

**Begründung:**

Falls politisch dennoch eine solidarische Finanzierung gewollt ist, sollte sie über eine interkommunale öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder einen Zweckverband der Gemeinden mit externer Revision und klaren Beitragsregeln verwaltet werden.

Sind Sie im Grundsatz mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einverstanden?

- ☐ ja  
☐ eher ja  
☐ eher nein  
☒ nein

**Begründung:**

Bei den Mountainbike-Routen legt der Kanton die strategischen Grundsätze fest, die regionalen Entwicklungsträger planen die Routen, und die Gemeinden bauen, kennzeichnen, unterhalten und finanzieren sie. Diese subsidiäre Aufgabenteilung ist zwar deutlich klarer als die Mischfinanzierung beim Velowegnetz für den Alltag. Auch diese Forderung basiert nicht auf bundesrechtlichen Vorgaben. Sie wird schleichend neue kantonale Mitfinanzierungs- oder Vollzugspflichten entstehen lassen.

**4. Haben Sie weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge?**

Weitere Fragen/Bemerkungen/Anträge

**Text-Rückmeldungen**

| Bereich                                                             | Kapitel                                             | Antrag / Bemerkung                                                                                                                                                           | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | 1 Ausgangslage und Revisionsgründe                  | <b>Botschaft zurückweisen und auf eine schlanke bundesrechtskonforme Vorlage reduzieren.</b>                                                                                 | Die Botschaft vermischt Bundesumsetzung mit eigenständiger kantonaler Velopolitik, insbesondere mit Modal-Split-, Klima- und Ausbauzielen. Das ist politisch möglich, aber nicht bundesrechtlich geboten. Die bundesrechtliche Grundsatzgesetzgebung darf nicht zur Rechtfertigung eines kantonalen Vollausbaus verwendet werden. |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | 2 Kantonale Velowegnetzpläne                        | <b>Netz auf das bundesrechtlich notwendige Mindestnetz reduzieren; Korridore zuerst konkretisieren, dann rechtlich und finanziell verbindlich festlegen.</b>                 | Der Kanton übernimmt Netzdichte und Hierarchie aus der ASTRA-Praxishilfe, erklärt jede Gemeinde über mindestens eine Verbindung für erreichbar und arbeitet bei mehreren Velovorzugsrouten sogar mit noch offenen Korridoren. Das ist planungs- und eigentumsrechtlich zu weitgehend für den jetzigen Stand.                      |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | 2 Kantonale Velowegnetzpläne                        | <b>Kein Inkrafttreten ohne überarbeitete Richtplanfestsetzung, verlässliche Kostenschätzungen und Rückbau der kantonalen Durchgriffsrechte.</b>                              | Ein Gesetz mit Ersatzvornahme, Monitoring, Berichtspflichten und offenen Korridoren ist verfrüht, wenn gleichzeitig die kommunalen Kosten und die konkrete Linienführung teils noch fehlen.                                                                                                                                       |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | 4 Vernehmlassung Revision Weggesetz und -verordnung | <b>Auf jene gesetzlichen Anpassungen beschränken, die für Fachstelle, Planung, Ersatz und Koordination tatsächlich nötig sind.</b>                                           | Die Botschaft selbst sagt, das geltende Weggesetz habe bisher nur eine kurze Radweg-Bestimmung enthalten; der neue Entwurf baut demgegenüber ein umfassendes und detailreiches Sonderregime auf. Vieles davon ist Vollzugspolitik, nicht notwendige Gesetzesumsetzung.                                                            |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | 4.3 Kosten und Finanzierung                         | <b>Variante 1 verwerfen; wenn keine Rückweisung erfolgt, höchstens Variante 2 verfolgen; vor jeder Gesetzgebung vollständige kommunale Einzelkostenschätzungen vorlegen.</b> | Die Kostenbasis ist grob, die Variante-2-Aufwände lagen bei Botschaftsveröffentlichung noch nicht vor, und Variante 1 schafft eine komplizierte Umverteilungs- und Treuhandlogik mit kantonalem Bilanzkonto.                                                                                                                      |

| Bereich                                                             | Kapitel                      | Antrag / Bemerkung                                                                                                                                             | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | 4.3 Kosten und Finanzierung  | <b>Auswirkungen neu berechnen und auf Minimalumsetzung beziehen.</b>                                                                                           | Die finanziellen, personellen und flächenbezogenen Auswirkungen hängen wesentlich von Luzerner Mehrstandards ab. Die Botschaft räumt selbst zusätzlichen Flächenverbrauch ein und bezeichnet die Kostenschätzung als grob. Solange nicht klar ist, welche Standards bundesrechtlich nötig und welche bloss politisch gewünscht sind, ist die Wirkungsanalyse ungenügend. |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 1 Geltungsbereich          | Der Geltungsbereich ist zu breit gefasst und sollte auf das bundesrechtliche Notwendige beschränkt werden.                                                     | Zu breit. Wenn die Vorlage nicht insgesamt zurückgewiesen wird, ist der Anwendungsbereich auf das bundesrechtlich Notwendige zu fokussieren; insbesondere sollen freizeitbezogene Zusatzregime nicht denselben Verbindlichkeitsgrad wie Alltagsnetze erhalten.                                                                                                           |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 2 Zuständigkeit            | Die Zuständigkeit wird zu stark zentralisiert und darf die Gemeindeautonomie nicht übersteuern.                                                                | Grundsätzlich problematisch und Ausdruck einer starken kantonalen Zentralisierung. Die Fachstelle soll koordinieren, nicht kommunale Verantwortung faktisch übersteuern.                                                                                                                                                                                                 |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 3 Begriffe                 | Hierarchie aus dem Gesetz streichen oder auf Verordnung/Vollzugshilfe verlagern.                                                                               | Die gesetzliche Verankerung der Luzerner Dreiteilung in Velovorzugsrouten, Hauptverbindungen und Basisnetz ist keine bundesrechtliche Pflicht, sondern Luzerner Mehrregelung. Aus diesen Gründen ist die Unterteilung zu streichen.                                                                                                                                      |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 6 Velowegnetz              | Für alle kommunalen Verbindungen soll eine gleichwertige alternative Linienführung der Gemeinde genügen, sofern Durchgängigkeit und Sicherheit gesichert sind. | Zentraler Kritikpunkt. Der kantonale Richtplan legt das gesamte Velowegnetz behördenverbindlich fest und Netzlücken sind zu schliessen. Die Gemeinden dürfen zusätzliche Hauptverbindungen zwar planen, aber nur beim Basisnetz in begründeten Fällen abweichen. Das beschränkt die Gemeindeautonomie zu stark und wird abgelehnt.                                       |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 7 Mountainbike-Routen      | Mountainbike-Regime aus dem Kern der Weggesetzrevision herauslösen oder als fakultative regionale Tourismusaufgabe ausgestalten.                               | Auch diesen Artikel sehen wir kritisch. Regionale Teilrichtpläne für Mountainbike-Routen gehen über das explizit bundesrechtlich Geforderte hinaus und sind entsprechend abzulehnen.                                                                                                                                                                                     |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 8 Koordination und Planung | Die Planung ist auf echte Koordination zu begrenzen.                                                                                                           | Die dargestellte Koordinationsnorm ist klar abzulehnen. Das Zusammenspiel mit Richtplan und dem kontrollierenden Monitoring gibt dem Kanton und seiner Vorstellung eine alles übersteuernde und kontrollierende Machtposition, der wir nicht zustimmen können.                                                                                                           |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 21 Grundsatz               | Die Zuständigkeiten sind möglichst an die Strassenhoheit zu koppeln, statt separate Sonderlogiken aufzubauen.                                                  | Der Grundsatz ist zwar systematisch nachvollziehbar, verstärkt aber die komplexe Doppelspur zwischen Strassenhoheit und Velowegregime. Darum die Zuständigkeiten möglichst an die Strassenhoheit koppeln.                                                                                                                                                                |

| Bereich                                                             | Kapitel                                 | Antrag / Bemerkung                                                                                                          | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 22 Bau                                | Ersatzvornahme streichen; stattdessen Kooperations- und Priorisierungsverfahren vorsehen.                                   | Schwerwiegender Eingriff in die Gemeindeautonomie. Der Kanton baut Velovorzugsrouten und Anlagen auf oder an Kantonsstrassen. Alle übrigen Velowege bauen die Gemeinden, und bei Nichterfüllung kann der Kanton Ersatzvornahme auf Gemeindegeldern androhen.                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 24 Kosten (Variante 1)                | Variante 1 ist vollständig zu streichen.                                                                                    | Unser Hauptkritikpunkt. Erstens enthält der Entwurf einen formellen Fehler mit dem Verweis auf „§ 50 Absatz 3“, obwohl der Entwurf nur bis § 48 geht. Zweitens wird ein komplizierter, politisch schwer legitimierbarer Kostenteiler eingeführt. Drittens fließen kommunale Mittel in ein vom Kanton verwaltetes Bilanzkonto, dessen Verwaltungskosten dem Konto vorab belastet werden. Viertens erfolgt die Refinanzierung abgestuft nach Ausbaustandard, was tendenziell höhere Standards begünstigen kann. Deshalb Variante 1 vollständig streichen. |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 24 Kosten (Variante 2)                | Keine interkommunale Solidarfinanzierung, kein Bilanzkonto, keine standardbasierte Refunding-Logik.                         | Wenn die Botschaft nicht insgesamt zurückgewiesen wird, ist diese Variante im Sinn der Gemeindeautonomie zwar vorzuziehen, aber trotzdem zu kritisieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 26 Bewilligungsbehörde und -verfahren | Verfahren vereinfachen und stärker an die bestehende Strassenbewilligung koppeln.                                           | Zu komplex. Unterschiedliche Behörden je nach Trasse erhöhen die Verfahrenslast.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 27 Koordination und Leitbehörde       | Rechtsmittelausschluss streichen.                                                                                           | Kritisch. Wenn mehrere Gemeinden betroffen sind, haben sie eine Leitbehörde zu bestimmen; gelingt dies nicht, bestimmt der Regierungsrat diese abschliessend und ohne Rechtsmittel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 28 Unterhalt und Kosten               | Der Unterhalt ist stärker an Eigentum und Verursachung zu knüpfen.                                                          | Gemeinden werden auch für Velowege auf Privatstrassen oder anderswo zuständig gemacht, sofern sie nicht auf oder an Kantonsstrassen verlaufen. Das weitet kommunale Unterhaltslasten übermässig aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 31 Grundsatz                          | Dieser Grundsatz ist zu gemeindelastig und es sollten auch regionale Trägerschaften und Nutzniesserbeiträge erwogen werden. | Gemeinden bauen und unterhalten Mountainbike-Routen auf ihrem Gebiet. Für eine Freizeit- und Tourismusinfrastruktur ist diese Kosten- und Lastenzuweisung zu gemeindelastig und es sollten auch regionale Trägerschaften oder andere Nutzniesser zur Kasse gebeten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung | § 33 Kosten                             | Die Kosten alleine auf die Gemeinden abzuwälzen, ist zu korrigieren.                                                        | Gemeinden tragen die Kosten vollständig. Das ist für ein bundesrechtlich nicht explizit verlangtes Mountainbike-Netz zu viel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne,                                  | § 36 Unterhalt und Kosten               | Bei Konflikt- und Haftungsfällen sollte eine klare Kostenteilung und das Verursacherprinzip umgesetzt werden.               | Die Gemeinden tragen den Unterhalt und die Kosten und zugleich wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet. Bei Konflikt- und Haftungsfällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Bereich                                                                    | Kapitel                                     | Antrag / Bemerkung                                                                                                                                      | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeiten und Finanzierung                                           |                                             |                                                                                                                                                         | sollte eine klare Kostenteilung definiert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung        | § 38 Haftung                                | Die Haftungsmöglichkeit für Gemeinden ist einzuschränken und besser zu definieren.                                                                      | Gemeinden tragen möglicherweise ein hohes Haftungsrisiko. Für freiwillige Freizeitangebote ist dies zurückhaltender zu fassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung        | § 46 Einsprache- und Beschwerdebefugnis     | Das Einsprache- und BEschwerderecht ist auf den bundesrechtlichen Mindestkreis zu beschränken.                                                          | Luzern erweitert die Beschwerdebefugnis auf weitere kantonale Organisationen, die sich statutengemäss auch dem Rad- oder Reitwegwesen widmen. Das geht über die bundesrechtlich engere Verbandsbeschwerde hinaus und erhöht das Risiko zusätzlicher Verfahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung        | § 47 Aufsicht und Vollzug                   | Die Berichtspflicht ist zu streichen oder auf mehrjährige, anlassbezogene Standortberichte reduzieren.                                                  | Monitoring und jährliche Gemeindereporte per 31. Januar gehen über das bundesrechtlich Minimalerforderliche hinaus und schaffen dauerhafte Bürokratie. Der Berichtspflicht ist zu streichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung        | § 48 Einführungs- und Übergangsbestimmungen | Die Norm ist zu entschärfen, den Unterhalt nicht als Erstumsetzung zu finanzieren und die Priorisierung ausdrücklich an Verhältnismässigkeit zu binden. | Die Frist bis 2042 wird kantonal hart nach unten durchgereicht, obwohl das Bundesrecht in Art. 19 Abs. 2 Ausnahmen für einzelne Gebiete kennt; zugleich wird „Erstumsetzung“ sehr weit verstanden und umfasst sogar baulichen Unterhalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Botschaft Umsetzung Velonetzpläne, Zuständigkeiten und Finanzierung        | § 8                                         | § 8 ist ersatzlos zu streichen.                                                                                                                         | Die kantonale Fachstelle verwaltet das Bilanzkonto, die Gemeinde erhält Refinanzierung nach Projektabschluss, der Regierungsrat legt Beiträge nach geschätzten Gesamtkosten bis 2042 fest, und Verfügungen werden anfechtbar. Das ist eine überkomplexe Ausführungsbestimmung für eine bereits problematische Grundstruktur in § 24 Variante 1 WegG. Deshalb § 8 ersatzlos streichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Rückmeldung zur Gesamtrevision Weggesetz Variante 1 Vernehmlassungsentwurf | § 24 Kosten (Variante 1)                    | Variante 1 ist zu streichen.                                                                                                                            | Die wichtigste Unvollständigkeit in der Vernehmlassung betrifft die Finanzierung. Die Botschaft sagt ausdrücklich, dass die gemeindeschaffen Aufwände für beide Varianten im Zeitpunkt der Botschaft noch geschätzt würden und rechtzeitig in der ersten Phase des Vernehmlassungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden sollten. Wer die Vorlage gesetzgeberisch ernsthaft beurteilen soll, hätte diese Informationen aber bereits bei Vernehmlassungsbeginn vollständig vorliegen müssen. Zweitens sind die Gesamtkosten nach offizieller Darstellung nur grob geschätzt; die effektiven Massnahmen und Kosten zeigten sich erfahrungsgemäss erst in Vorstudien und Vorprojekten. Das bedeutet: Die finanzpolitische Tragweite des Gesetzes ist heute noch nicht hinreichend präzise absehbar. Genau deshalb ist die klare politische Schlussfolgerung aus SVP-Sicht richtig: zuerst Entrümpelung auf das bundesrechtliche Minimum und danach wäre es Zeit für eine schlanke Umsetzungsvorlage. Drittens bestehen planerische Unschärfen. Mehrere Velovorzugsrouten sind noch als Korridore und nicht als definitiv bestimmte Linienführung festgelegt; gleichzeitig werden bereits dauerhafte Zuständigkeiten, Finanzierungsregime und Umsetzungsdruck normiert. Das ist rechtlich und politisch die falsche Reihenfolge. In der Summe ergibt sich folgende SVP-Kernposition: <b>Ja zu sicheren Velowegen, nein zu einer überladenen, teuren und zentralistischen Totalrevision.</b> Die |

| Bereich                                                                                             | Kapitel                  | Antrag / Bemerkung           | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rückmeldung zur Gesamtrevision Weggesetz Variante 2 Vernehmlassungsentwurf (§ 24 Kosten Variante 2) | § 24 Kosten (Variante 2) | Variante 2 ist zu streichen. | <p>bundesrechtlich minimal erforderliche Umsetzung ist deutlich schmäler als die vorliegende Luzerner Vorlage. Deshalb ist die Botschaft in der vorliegenden Form abzulehnen und auf eine subsidiäre, finanzpolitisch tragbare und gemeindeautonome Minimalumsetzung zurückzuweisen.</p> <p>Die wichtigste Unvollständigkeit in der Vernehmlassung betrifft die Finanzierung. Die Botschaft sagt ausdrücklich, dass die gemeindeschaffen Aufwände für beide Varianten im Zeitpunkt der Botschaft noch geschätzt würden und rechtzeitig in der ersten Phase des Vernehmlassungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden sollten. Wer die Vorlage gesetzgeberisch ernsthaft beurteilen soll, hätte diese Informationen aber bereits bei Vernehmlassungsbeginn vollständig vorliegen müssen. Zweitens sind die Gesamtkosten nach offizieller Darstellung nur grob geschätzt; die effektiven Massnahmen und Kosten zeigten sich erfahrungsgemäss erst in Vorstudien und Vorprojekten. Das bedeutet: Die finanzpolitische Tragweite des Gesetzes ist heute noch nicht hinreichend präzise absehbar. Genau deshalb ist die klare politische Schlussfolgerung aus SVP-Sicht richtig: zuerst Entrümpelung auf das bundesrechtliche Minimum und danach wäre es Zeit für eine schlanke Umsetzungsvorlage. Drittens bestehen planerische Unschärfen. Mehrere Velovorzugsrouten sind noch als Korridore und nicht als definitiv bestimmte Linienführung festgelegt; gleichzeitig werden bereits dauerhafte Zuständigkeiten, Finanzierungsregime und Umsetzungsdruck normiert. Das ist rechtlich und politisch die falsche Reihenfolge. In der Summe ergibt sich folgende SVP-Kernposition: <b>Ja zu sicheren Velowegen, nein zu einer überladenen, teuren und zentralistischen Totalrevision.</b> Die bundesrechtlich minimal erforderliche Umsetzung ist deutlich schmäler als die vorliegende Luzerner Vorlage. Deshalb ist die Botschaft in der vorliegenden Form abzulehnen und auf eine subsidiäre, finanzpolitisch tragbare und gemeindeautonome Minimalumsetzung zurückzuweisen. Sollte die Vorlage nicht zurückgewiesen werden, so wäre Variante 2 das kleinere Übel.</p> |
| Rückmeldung zur Gesamtrevision Wegverordnung Vernehmlassungsentwurf                                 | § 8                      | § 8 ersatzlos streichen.     | <p>Die kantonale Fachstelle verwaltet das Bilanzkonto, die Gemeinde erhält Refinanzierung nach Projektabschluss, der Regierungsrat legt Beiträge nach geschätzten Gesamtkosten bis 2042 fest, und Verfügungen werden anfechtbar. Das ist eine überkomplexe Ausführungsbestimmung für eine bereits problematische Grundstruktur in § 24 Variante 1 WegG. Deshalb § 8 ersatzlos streichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |